

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang
„Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 9. Juni 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. Juni 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 9. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung unter der Bedingung des gleichlautenden Beschlusses durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales genehmigt. Die Ordnung wurde am 16. Juni 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2, die Auswahl nach §§ 3, 4 und 6.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule erworben hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudium auch beantragt werden, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Die Zulassung wird in diesem Fall unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum 31. August bei Zulassung zum Sommersemester bzw. bis zum 28. Februar bei Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 3 und 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(4) Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig oder vergleichbar im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, trifft die Auswahlkommission (§ 7). Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Semestern die fehlenden 30 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HAW Hamburg in Absprache mit der Auswahlkommission nachzuholen.

§ 3

Auswahlvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Auswahl im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Eignung und Motivation nachweist.

(2). Die Eignung wird grundsätzlich mit der Abschlussnote nachgewiesen. Näheres regelt § 4 Absatz 3.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal drei Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. inwieweit sie oder er mit dem Studium an eigene wissenschaftliche Arbeiten anknüpfen will und
4. welche wissenschaftlichen Fragestellungen sie oder er in Bezug auf die soziale Teilhabe im Studium weiter verfolgen möchte.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 7) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit vier von vier Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss mit deutscher Unterrichtssprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Um die Sprachkenntnisse zu belegen, ist der Nachweis über das Bestehen einer der folgenden Sprachtests dem Bewerbungsschreiben beizulegen: „TestDaF“, „Gr. Dt. Sprachdiplom Goetheinstitut C1“ oder „DSH2“.

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4

Bildung der Rangliste für die Zulassung

(1) Die Rangliste für die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ errechnet sich aus der Bepunktung der Abschlussnote des Studiums sowie der Bepunktung des Motivationsschreibens. Insgesamt können maximal 8 Punkte erreicht werden.

(2) Für die Abschlussnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 = 4 Punkte

Note 1,3 = 3 Punkte

Note 1,7 = 2 Punkte

Note 2,0 = 1 Punkt

(3) Zur Verbesserung der Note um jeweils 0,1 führen:

1. einschlägiges hochschulpolitisches, gesellschaftliches oder politisches Engagement während oder nach dem Studium im Umfang von mindestens einem Jahr,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten während oder nach dem ersten Studium von mindestens einem Jahr, einschlägige Erfahrungen in Forschung, Konzeptentwicklung, Modellprojekten, Publikationen,
3. Auslandserfahrungen in Einrichtungen im Feld Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 6 Monaten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Wenn mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden sind, die die nötigen 4 Punkte für das Motivationsschreiben vorweisen können, tritt eine Auswahl entsprechend des NC ein. Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber den gleichen NC entscheidet das Los.

(2) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Absatz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Zeitpunkt der Hochschule vorgelegt wird.

§ 6

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar für das Sommersemester und in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs oder - wenn dieses noch

nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 3 Abs. 2 und 3,

d) Motivationsschreiben gem. § 3 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 7

Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Department Soziale Arbeit eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, davon müssen zwei Mitglieder Hochschullehrer und ein Mitglied wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Feststellung der der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach § 2 Abs. 1

b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 3 Abs. 4

c) Festlegung der Rangliste nach § 4

d) Festlegung der Auflagen für die nachzuholenden Leistungspunkt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten nach § 2 Abs. 2.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein höheres Fachsemester zugelassen werden möchten, müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und können entsprechend der Einstufungsbescheinigung der Studienfachberatung zugelassen werden, sofern eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. Am Tag der Bekanntmachung tritt die alte Ordnung vom 26.11.2010 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 9. Juni 2016